



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2011

Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen
**Kurzarbeitsentschädigung
für Heimarbeitnehmende**

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den Arbeitgebenden von Heimarbeitnehmenden einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bei Kurzarbeit oder drohender Kurzarbeit. Es berücksichtigt das per 1. April 2011 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV; SR 837.02). Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (namentlich Frankenbeträge, Bezugsdauer und Karenzzeit) können Änderungen erfahren. Die jeweils gültigen Zahlen und weitere Informationen erfahren Sie bei der kantonalen Amtsstelle.

ABKÜRZUNGEN

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
EO	Erwerbsersatzordnung
IV	Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1	Für welche Heimarbeiternehmer und Heimarbeiternehmerinnen kann Kurzarbeit eingeführt werden ?	6
2	Ist eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt ?	6
3	Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ?	6
4	Wird ein Mindestausfall vorausgesetzt ?	7
5	Bilden Heimarbeiternehmer und Heimarbeiternehmerinnen eine eigene Betriebsabteilung ?	7
6	Wie ist das Voranmeldeverfahren geregelt ?	7
7	Wer ist die "kantonale Amtsstelle" ?	8
8	Wann entscheidet die kantonale Amtsstelle und wie ist vorzugehen, wenn die Kurzarbeit verlängert werden muss ?	8
9	Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ?	8-9
10	Wer bezahlt die Kurzarbeitsentschädigung ?	9
11	Wie lange wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet ?	9
12	In welchem Umfang wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet ?	9
13	Sind die Akten aufzubewahren ?	9
14	Wer erteilt Auskünfte ?	9
	KOMMENTAR ZUR BERECHNUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN MONATSVERDIENSTES UND DER ABRECHNUNG VON KURZARBEIT SOWIE BERECHNUNGSBEISPIELE	10-15

Für welche Heimarbeiternehmer und Heimarbeiternehmerinnen kann Kurzarbeit eingeführt werden?

1

Kurzarbeit kann für jene Heimarbeiternehmer und Heimarbeiternehmerinnen eingeführt werden, die

- für die Versicherung beitragspflichtig sind;
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV jedoch noch nicht erreicht haben;
- in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen;
- damit rechnen können, ihr Arbeitsplatz bleibe erhalten.

Ist eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt?

2

Nein. Grundsätzlich können die unter Ziffer 1 erwähnten Heimararbeitnehmenden vom ersten Tag ihrer Anstellung an KAE beziehen, sofern sie nicht in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit stehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

3

- Arbeitnehmer/innen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer stehen;
- Arbeitnehmer/innen, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, wobei unerheblich ist, welche Vertragspartei gekündigt hat;
- Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsausfall auf eine kollektive Arbeitsstreitigkeit zurückzuführen ist;
- Arbeitnehmer/innen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind (in diesem Fall müssen sie nach Arbeitsvertrag entlohnt werden);
- Der/die mitarbeitende Ehegatte/Ehegattin, der/die mitarbeitende eingetragene Partner/Partnerin des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/in, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre mitarbeitenden eingetragenen Partner/Partnerinnen. Zu den Versicherten, die einen massgeblichen Einfluss ausüben, gehören in der Regel die Einzelunterschriftsberechtigten sowie jene, die massgeblich finanziell an einem Betrieb beteiligt sind.

Wird ein Mindestausfall vorausgesetzt?

4

Der Arbeitsausfall eines Heimarbeitnehmers oder einer Heimarbeitnehmerin ist nur anrechenbar, soweit der Heimarbeitslohn einer Abrechnungsperiode 20 % oder mehr unter dem durchschnittlichen Monatsverdienst liegt (Berechnung gemäss Formular 716.312).

Folgen Monaten mit Kurzarbeit Monate, in denen der erzielte Lohn über dem durchschnittlichen Monatsverdienst liegt, so wird der Mehrverdienst (allenfalls kumuliert über mehrere Abrechnungsperioden) bei der nächsten Periode, in welcher der Lohn unter dem durchschnittlichen Monatsverdienst liegt, zuerst ausgeglichen. Erst wenn der Ausfall wieder mindestens 20 % vom durchschnittlichen Monatsverdienst ausmacht, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Diese Regelung bedingt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin innerhalb der 2-jährigen Rahmenfrist nicht nur die Monate mit Kurzarbeit, sondern auch alle Monate zwischen 2 Abrechnungsperioden mit Kurzarbeit bescheinigt.

Bilden Heimarbeitnehmer und Heimarbeitnehmerinnen eine eigene Betriebsabteilung?

5

Die Heimarbeitnehmenden einer Firma bilden im Sinne des AVIG immer eine eigenständige Betriebsabteilung. Die Voranmeldung ist deshalb auf besonderen Voranmeldeformularen vorzunehmen (Nr. 716.310).

Wie ist das Voranmeldeverfahren geregelt?

6

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens 10 Tage vor deren Beginn der kantonalen Amtsstelle schriftlich melden. Die Anmeldefrist beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss.

Die Voranmeldung ist bei der kantonalen Amtsstelle jenes Kantons einzureichen, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. (Voranmeldungsformulare sind bei der kantonalen Amtsstelle oder bei der ALK erhältlich).

Bei der Abrechnung ist jeweils die ganze Abrechnungsperiode mit einzubeziehen.

Wer ist die "kantonale Amtsstelle" ?

7

In den meisten Kantonen ist die kantonale Amtsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion.

Wann entscheidet die kantonale Amtsstelle und wie ist vorzugehen, wenn die Kurzarbeit verlängert werden muss ?

8

Die kantonale Amtsstelle entscheidet in der Regel innerhalb der 10-tägigen Voranmeldefrist. Ein Entscheid ist nur dann möglich, wenn das Voranmeldungsformular vollständig ausgefüllt ist. Die kantonale Amtsstelle ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen.

Dauert die Kurzarbeit länger an als von der kantonalen Amtsstelle bewilligt, so ist eine erneute Voranmeldung mindestens 10 Tage vor Ablauf der bewilligten Kurzarbeit einzureichen.

Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ?

9

Aufgrund des Gesetzes muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin:

- den betroffenen Arbeitnehmenden 80 % des Verdienstaufalles am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten ;
- von der 1. bis 6. Abrechnungsperiode je 2 Karenztage und ab der 7. Abrechnungsperiode je 3 Karenztage übernehmen. Berechnung der Karenztage: durchschnittlicher Monatsverdienst gemäss Formular 716.312 (Ziff. 7) oder 716.313 (Kol. 3a) geteilt durch 21,7 multipliziert mit 2 respektive 3 ;
- während der Kurzarbeit (d.h. in Monaten, für welche eine Entschädigung ausgerichtet wird) die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge, usw.) entsprechend des durchschnittlichen Monatslohnes bezahlen. Er ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmer/innen vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anteile der Arbeitgeber/innen an die AHV/IV/EO/ALV für die Ausfallzeiten werden dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin von der ALK zurückerstattet ;
- die Auskunft- und Meldepflicht erfüllen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin haftet dem Bund für alle Schäden, die absichtlich oder fahrlässig verursacht wurden ;
- als Durchführungsorgan der ALV den Entschädigungsanspruch der Arbeitnehmer/innen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode raschmöglichst mit den erforderlichen Abrechnungsunterlagen bei der gewählten ALK geltend machen.

Dazu gehören die Formulare "Abrechnung von Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende" (von denen jeder betroffene Arbeitnehmer und jede betroffene Arbeitnehmerin Kenntnis haben muss), "Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmende" sowie die schriftliche Einwilligung der Arbeitnehmer/innen zur Einführung der Kurzarbeit, "Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes für Heimarbeitnehmende". Ein Anspruch verfällt, wenn er nicht innert 3 Monaten nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode geltend gemacht wird.

Wer bezahlt die Kurzarbeitsentschädigung ?

Die KAE wird durch die ALK ausgerichtet.

10

Wie lange wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet ?

KAE wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (in der Regel Kalendermonate) ausgerichtet. Ein monatlicher Arbeitsausfall von mehr als 85 % ist nur während längstens 4 Abrechnungsperioden anrechenbar.

11

In welchem Umfang wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet ?

Die KAE beträgt nach Abzug der Karenzzeit 80 % des ausgefallenen Verdienstes, welcher jedoch mindestens 20 % - berechnet auf dem durchschnittlichen Monatsverdienst - betragen muss (vgl. Ziff. 4 Absatz 1).

12

Sind die Akten aufzubewahren ?

Gemäss AVIG müssen die Arbeitgebenden den ALK und den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen vorlegen. Die Auszahlungen können am Sitz des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin geprüft werden. Aus diesen Gründen sind alle Akten, insbesondere die Abrechnung von Kurzarbeit, die betriebsinternen Arbeitszeitznachweise sowie die Lohnabrechnungen während 5 Jahren nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode aufzubewahren.

13

Wer erteilt Auskünfte ?

Über den Beitragsbereich erteilen die AHV-Ausgleichskassen Auskünfte.

14

Mit Fragen im Leistungsbereich wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Amtsstelle oder die gewählte Arbeitslosenkasse.

Weitere Informationen können Sie ebenfalls der Internet-Adresse www.treffpunkt-arbeit.ch entnehmen.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Kommentar zur Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes und der Abrechnung von Kurzarbeit

1. Ermittlung des durchschnittlichen Monatsverdienstes (vgl. Formular 716.312) (Siehe Berechnungsbeispiel Seite 14)

Als erstes ermittelt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin je Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin den durchschnittlichen Monatsverdienst (Formular "Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes für Heimarbeitnehmende"; 716.312).

2. Abrechnung von Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende (vgl. Form 716.313) (Siehe Berechnungsbeispiel Seite 15)

ANLEITUNG FÜR DIE BERECHNUNG

Betriebsabteilung

Die im unbefristeten Dienst des Arbeitgebenden stehenden Heimarbeitnehmenden bilden immer eine eigene Betriebsabteilung. Ihr Ausfall wird nicht in zeitlicher, sondern in finanzieller Hinsicht erfasst.

Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode im Bereich der ALV lehnt sich grundsätzlich an das Zahltagsystem des Betriebes an. Lohnperioden von 1, 2 oder 4 Wochen werden zu einer Abrechnungsperiode von 4 Wochen zusammengefasst. In allen übrigen Fällen beträgt die Abrechnungsperiode 1 Monat.

ANGABEN DES ARBEITGEBERS :

Zu Kol. 1: *AHV-Nr. Name und Vorname*

Auf der Abrechnung ist pro Abrechnungsperiode jeder grundsätzlich anspruchsberechtigte Arbeitnehmer oder jede grundsätzlich anspruchsberechtigte Arbeitnehmerin aufzuführen, der/die von Kurzarbeit betroffen ist. Perioden, die zwischen 2 Abrechnungsperioden liegen, müssen ebenfalls mit dem AHV-pflichtigen Gesamtverdienst (Kol. 2) bescheinigt werden.

Zu Kol. 2: *AHV-pflichtiger Gesamtverdienst*

Hier ist der AHV-pflichtige Gesamtverdienst einzutragen.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ergänzt das Abrechnungsf formular lediglich mit diesen Angaben und sendet es zusammen mit dem Formular "Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes für Heimarbeitnehmende" (Nr. 716.312) und dem "Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmende" (Nr. 716.311) an die gewählte ALK.

BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG DURCH DIE ARBEITSLOSENKASSE :

Zu Kol. 3: *Durchschnittlicher Monatsverdienst*

Zu Kol. 3a: *Durchschnittlicher Monatsverdienst 100 %*

Der vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin ermittelte durchschnittliche Monatsverdienst gemäss Formular 716.312 wird hier eingetragen.

Zu Kol. 3b: *Durchschnittlicher Monatsverdienst 80 %*

80 % vom Durchschnittsverdienst. Diese Kontrollgrösse dient der Kasse, um festzustellen, ob der Mindestausfall von 20 % des Durchschnittsverdienstes erreicht ist.

Zu Kol. 4: *Mehr-/Minderverdienst*

Zu Kol. 4a: *Saldo Vormonat*

In diese Kolonne ist ein positiver Saldo aus dem Vergleich AHV-pflichtiger Gesamtverdienst einerseits und dem durchschnittlichen Monatsverdienst 100 % andererseits aus dem Vormonat einzutragen.

Zu Kol. 4b: *Zuwachs/Abbau*

Ist der AHV-pflichtige Gesamtverdienst (Kol. 2) höher als der durchschnittliche Monatsverdienst 100 % (Kol. 3a), ist hier der Zuwachs einzutragen.

Ist der AHV-pflichtige Gesamtverdienst (Kol. 2) niedriger als der durchschnittliche Monatsverdienst 100 % (Kol. 3a), ist hier der Abbau des positiven Vormonatsaldos einzutragen, sofern ein solcher ausgewiesen wird.

Zu Kol. 4c: *Saldo Ende Monat*

Ein Saldo Ende Monat ergibt sich aus Saldo Vormonat (Kol. 4a) plus Zuwachs oder minus Abbau (Kol. 4b) im laufenden Monat.

Zu Kol. 5: *Verdienstauffall*

Zu Kol. 5a: *Verdienstauffall 100 %*

In der Regel ergibt sich ein Verdienstauffall durch die Subtraktion der Kol. 2 von Kol. 3a, wobei zu beachten ist, dass eine Entschädigung nur ausgerichtet werden darf, wenn der Betrag in Kol. 2 kleiner ist als derjenige in Kol. 3b.

Wird in Kol. 4a ein Mehrverdienstsaldo des Vormonats ausgewiesen, ist dieser Saldo zuerst abzubauen bis ein Verdienstauffall entsteht. Dabei ist wieder zu beachten, dass eine Entschädigung nur ausgerichtet werden kann, wenn der Betrag des ermittelten Verdienstauffalles grösser ist als der Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen Monatsverdienst 100 % (Kol. 3a) und dem durchschnittlichen Monatsverdienst 80 % (Kol. 3b).

Die ALK vergütet auch den Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen. Das Total der Kolonne 5a ist deshalb mit dem Prozentsatz des Arbeitgeberbeitrags an die AHV/IV/EO/ALV zu multiplizieren. Das Ergebnis ist zum Total der Kol. 7 hinzuzurechnen.

Die Höhe des gegenwärtig gültigen Arbeitgeberbeitrags an die AHV/IV/EO/ALV kann unter www.treffpunkt-arbeit.ch in Erfahrung gebracht werden.

Zu Kol. 5b: *Verdienstauffall 80 %*

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 % von Kol. 5a.

Zu Kol. 6: *Abzug Karenzzeit*

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat von der 1. bis 6. Abrechnungsperiode 2 Karenztage und ab der 7. Abrechnungsperiode 3 Karenztage zu seinen Lasten zu übernehmen. Berechnung: durchschnittlicher Monatsverdienst gemäss Formular 716.313 (Kol. 3a) geteilt durch 21,7 multipliziert mit 2 respektive 3, davon 80 %.

Zu Kol. 7: *Vergütung*

Das Total dieser Kolonne ergibt sich durch die Subtraktion der Kol. 6 von Kol. 5b. Zum Total dieser Kolonne ist die Vergütung der Beiträge der Arbeitgebenden an die AHV/IV/EO/ALV gemäss Berechnung in Kol. 5a hinzuzuzählen.

Arbeitslosenversicherung

Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes für Heimarbeitnehmende

(Angaben des Arbeitgebers nach Rücksprache der heimarbeitnehmenden Person)

Name und Vorname der heimarbeitnehmenden Person	AHV-Nr.
---	---------

1 Anspruch gestellt ab 1.2.2010

2 Erzielter Bruttoverdienst aus Heimarbeit inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch in den letzten 12 Monaten vor der Anspruchstellung

d.h. vom 2.6.2009 bis 31.1.2010 Fr. 18'470.45

Hat die versicherte Person während Zeiten der Arbeitsverhinderung Lohnfortzahlung oder Lohnersatz erhalten, dürfen diese Zahlungen in der Ziff. 2 nicht berücksichtigt werden, da die Tage der Arbeitsverhinderung in Ziff. 4 von den zu berücksichtigenden Tagen abgezogen werden.

3 Anzahl Tage (5 Tage pro Woche) innerhalb der Zeitspanne gemäss Ziff. 2 175 Tage

Liegen innerhalb der massgebenden Zeitspanne Monate ohne Verdienst, sind die Tage dieser Monate nicht mitzuzählen.

4 Während wie vielen Tagen (5 Tage pro Woche) war die heimarbeitnehmende Person in der unter Ziff. 2 genannten Zeitspanne wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst, Mutterschaft an der Arbeit verhindert? / 32 Tage

(Bitte Arztzeugnis, Krankengeld- oder Unfallgeldabrechnung oder andere Belege beilegen)

5 Massgebende Anzahl Tage (Ziff. 3 minus Ziff. 4) 143 Tage

6 Durchschnittlicher Tagesverdienst (Ziff. 2 geteilt durch Ziff. 5) Fr. 129.16

7 Durchschnittlicher Monatsverdienst (Ziff. 6 mal 21.7) Fr. 2'802.80

Bei Heimarbeitnehmenden, die in den letzten 12 Monaten vor der Anspruchstellung keinen Verdienst erzielten, ist der vertraglich vereinbarte Lohn (Taglohn mal 21.7) als Durchschnittsverdienst zu berücksichtigen. Bei Stücklohn ist zuerst ein durchschnittlicher Taglohn zu ermitteln.

Bei gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Lohnerhöhungen während der Kurzarbeit ist der durchschnittliche Monatsverdienst entsprechend anzupassen.

0716312 - 001 - 06 - 2008



Arbeitslosenversicherung

Firma

**Abrechnung von Kurzarbeit
für Heimarbeitnehmende**

Anleitung siehe Rückseite

Abrechnungsperiode

1 AHV-Nummer Name und Vorname	2 AHV-pflichtiger Gesamtverdienst	3 Von der Kasse auszufüllen				4 Mehr-/Minderverdienst			5 Verdienstausfall		6 Abzug Karenzzeit 80 %	7 Vergütung
		a 100 %	b 80 %	a Saldo Vormonat	b Zuwachs Abbau	c Saldo Ende Monat	a 100 %	b 80 %				
Februar	1'500.—	2'802.80	2'242.25	-.—	-.—	-.—	-.—	1'302.80 ¹⁾ 6.25 %	1'042.25	206.65	835.60 + 81.45 917.05	
März	3'100.—	2'802.80	2'242.25	-.—	+ 297.20	297.20	494.40	-.—	-.—	-.—	-.—	
April	3'000.—	2'802.80	2'242.25	297.20	+ 197.20	494.40	191.60	-.—	-.—	-.—	-.—	
Mai	2'500.—	2'802.80	2'242.25	494.40	- 302.80	191.60	-.—	-.—	-.—	-.—	-.—	
Juni	2'000.—	2'802.80	2'242.25	191.60	- 802.80	-.—	611.20 ¹⁾ 6.25 %	488.95	206.65	282.30 + 38.20 320.50		
Juli	2'700.— ²⁾	2'802.80	2'242.25	-.—	-.—	-.—	-.—	-.—	-.—	-.—	-.—	
¹⁾ Verdienstaufschlag grösser als der Differenzbetrag zwischen Kol. 3a und 3b = Mindestaufschlag erreicht ²⁾ Mindestaufschlag nicht erreicht. Verdienst ist höher als Kol. 3b												
Total/Übertrag Kol. 5a und 7												



Ae1

Info-Service
Herausgegeben vom
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
716.401 d 01.2011